

LX. Hauptstück.

Von dem Range.

§. 14713.

Wenn Individuen den Rang nach Maß, wie sie des Avancements theilhaftig werden, bekommen.

Stkth. am 9. Jän. 810. G. 92.

Der Tag der Ernennung gibt die Basis zum Ausmaße des Ranges. Wenn daher keine besondere Rang-Reservation ausgedrückt wird, so gibt der mindere Rang keine Bestimmung relativ auf den höheren Rang, sondern es bekommen dann die Individuen den Rang nach Maß, wie sie des Avancements theilhaftig werden. Wenn nun den 4. April der am Range 10. Oberste zum General-Major ernennet, und den 8. April der im Range 4. Oberste ebenfalls General-Major wird, demselben aber bey Beförderung des 10. Obersten der Rang nicht vorbehalten ist, so geht der 10. dem 4. Obersten als General-Major im Range vor.

Aus diesem erhellet nun, daß nur unter mehreren an Einem Tage mit Beförderung resolvirten Individuen der Rang der vorigen Charge die Graduation bestimme.

Ganz anders verhält es sich in solchen Fällen, wo jemand mit höherer Graduirung aus der Dienstleistung tritt, und in solche nach der Hand wieder aufgenommen wird, indem diefalls vom 1. Jänner 1808 der Grundsatz anzunehmen festgesetzt ist, daß künftig derjenige, der in einer ununterbrochenen Dienstleistung befördert wird, seinem jüngeren, mit der höheren Charakterisirung früher ausgetretenen, und wieder in die Dienstleistung aufgenommenen Cameraden im Range vorzuziehen habe.

Da jedoch kein Gesetz zurück wirken kann, und vor dem 1. Jänner 1808 sowohl bey den Honorären, als bey den wirklichen Beförderungen, ohne Unterschied der Rang nach den Daten der allerhöchsten Resolution, eines hofkriegsräthlichen Rescripts, oder des Schreibens der Regiments-Inhaber bemessen worden ist, so versteht es sich von selbst, daß der oben angezogene neue Grundsatz nicht auf jene Fälle, die sich vor dem 1. Jänner 1808 zugetragen haben, zurück geführt werden könne.

§. 14714.

Was wegen Einnehmung des Ranges als Grundsatz angenommen wird.

Stkth. am 31. März 814. G. 1831.

Um aber bey der Wiederanstellung der mit Pension oder Quittirung ausgetretenen Officiere in Absicht des von ihnen einnehmenden Ranges eine billige Richtschnur fest zu setzen, ist Folgendes bestimmt:

1) Bey der Wiederanstellung jener Officiere, welche mit Pension oder Quittirung ausgetreten sind, ist zu unterscheiden:

a) Ob ihr Austritt mit oder ohne vorher gegangene Superarbitrirung Statt fand.

b) Ob sie einen höheren Charakter erhalten haben, oder mit Beybehaltung desselben ausgetreten sind.

2) Sind sie wegen der durch das Superarbitrium bestätigten Invalidität mit einem höheren Charakter ausgetreten, und hätte sie bey ihrer Wiederanstellung die Reihe der Beförderung, wenn sie fortan in der Dienstleistung geblieben wären, noch nicht getroffen, so treten sie als die Jüngsten ihrer Charge mit dem Gehalte des niederen Grades ein, und rücken nicht eher im Range vor, als bis diejenigen,

die bey ihrem Austritte ihnen im Range vorgingen, befördert, und ihnen im Range vorgekommen sind.

- 3tens: Wenn bey der Wiederanstellung der Officiere, welche auf die im 2. Absatze dieses Paragraphes erwähnte Art ausgetreten sind, schon alle ihre Vormänner oder auch schon mehrere ihrer Nachmänner in der Tour befördert wurden, so nehmen sie ihren Rang zwar nicht vom Tage, an dem sie den höheren Charakter erhielten, wohl aber von jenem, von dem sie ihn erhalten haben würden, wenn sie in ihrer Tour befördert worden wären.
- 4tens: Officiere, welche nach vorher gegangener Superarbitrirung mit Beybehaltung des Charakters (qua talis) ausgetreten sind, rücken bey ihrer Wiederanstellung in den Rang ein, der ihnen nach dem Tage ihrer ursprünglichen Ernennung zu der Charge, die sie bekleiden, gebührt.
- 5tens: Officiere, welche ohne Superarbitrirung mit Pension oder Quittirung aus der Dienstleistung getreten sind, nehmen bey ihrer Wiederanstellung den jüngsten Rang ihrer Charge ein. Haben sie bey ihrem Austritte einen höheren Charakter erhalten, und sind bey ihrer Wiederanstellung noch Individuen vorhanden, die ihnen bey dem Austritte im Range vorgingen, so ist sich wie im 2. Absatze dieses Paragraphes zu benehmen.
- 6tens: Rangs-Reservationen, welche qua talis ausgetretene Officiere noch während ihrer Dienstleistung erhielten, dürfen bey der Wiederanstellung nur dann berücksichtigt und geltend gemacht werden, wenn der Austritt aus der Dienstleistung nach vorher gegangener Superarbitrirung Statt fand.

§. 14715.

Beym Auflösung der Truppenkörper wird zur allgemeinen Darnachachtung fest gesetzt, daß, wenn ein Theil von demselben reducirt wird, die im Stande der Regimenter und Bataillone bis dahin befindlich gewesenesten ältesten jeder Charge, mit Ausschluß der etwa erst seit dem Frieden zugetheilten Supernumeräre, in der Wirklichkeit zu bleiben, und dagegen die jüngsten jeder Charge in den überzähligen Stand einzutreten haben.

Was bey Auflösung der Truppen hinsichtlich der Officiere wegen des Rangos zu beobachten ist.
Stth. am 26. Jan. 816. O 496.

Nach diesen Grundsätzen haben sich:

- a) Gesammte deutsche Infanterie-Regimenter,
- b) gesammte Jäger-Bataillone, und
- c) gesammte deutsche Cavallerie-Regimenter bey Auflösung ihrer Reserve-Divisionen, Depots-Compagnien und Reserve-Escadronen zu benehmen; daher die Officiere derselben nach ihrem Range entweder in die Wirklichkeit, oder in den supernumerären Stand bey ihren Regimentern einzurücken haben, so zwar, daß, wenn zum Beyspiel der Hauptmann der Reserve-Division oder der Rittmeister der Reserve-Escadron älter im Range, als einer der im Regimente bey den Feld-Compagnien oder Feld-Escadronen befindlichen Hauptleute oder Rittmeister wäre, der erstere in die Wirklichkeit, dagegen aber der im Range jüngere Hauptmann oder Rittmeister in den supernumerären Stand zu übersezen ist.

Mit gleicher Beobachtung haben:

- d) Die ungarischen Infanterie-Regimenter, sobald die Auflösung ihrer Reserve-Divisionen angeordnet wird, bey Eintheilung der dabey befindlichen Officiere vorzugehen, und
- e) Die deutschen Infanterie-Regimenter bey Auflösung der Reserve-Bataillone, so wie der gesammten Landwehr-Bataillone, diesen aufgestellten Grundsatz mit jenen Officieren zu beobachten, welche sich aus dem Stande der Regimenter bey denselben eingetheilt befinden, und die daher gleich jenen der Reserve-Divisionen ihrem Range nach in ein Regiment in der Wirklichkeit einzutheilen, oder in den supernumerären Stand zu übernehmen sind. Dagegen haben jene Officiere, welche aus dem Privat- oder quit-

tirten = Stand sich bey diesen Truppenkörpern eingetheilt befinden, und nach dem ursprünglichen Systeme in ihre vorigen Verhältnisse zurück zu treten hätten, die aber zu Folge hoher Anordnung in der Armee beybehalten werden, keinen Anspruch auf die Eintheilung in die Wirklichkeit, sondern diese treten, wenn sie auch älter am Range als einer der zum Stande des Regiments gehörigen, in der Wirklichkeit stehenden Officiere wären, in den supernumerären Stand, und rücken erst bey sich ergebender Oeffnung in die Wirklichkeit ein.

Nach gleichen Grundsätzen haben sich

- f) die Husaren = Regimenter bey Auflösung ihrer Beliten = Divisionen und Escadronen, so wie der Reserve = Escadron der eigenen Regimenter zu benehmen, sonach haben von jenen Officiern der Beliten, welche aus dem Stande des eigenen Regiments oder von einem andern Regimente entweder qua tales oder mit Beförderung dahin eingetheilt wurden, so wie von jenen der Reserve = Escadron bey jedem der zwölf Husaren = Regimenter, welchen Beliten zugetheilt waren, die im Range ältesten 8 ersten, 8 zweyten Rittmeister, 16 Ober = und 16 Unter = Lieutenants in die Wirklichkeit, die übrigen im Range jüngeren aber in den supernumerären Stand zu treten, besondere Fälle ausgenommen, welche höheren Ortes anzuzeigen sind, und worüber die Entscheidung abzuwarten ist.

Jene Officiere der Beliten, welche aus dem Privat = Stande daselbst eingetheilt sind, und zu Folge der allerhöchsten Entschliessung in der Armee beybehalten werden, treten, so wie die in dieser Kategorie stehenden Officiere der Landwehre, bey ihren Regimentern in den supernumerären Stand, und rücken erst bey sich ergebender Oeffnung in die Wirklichkeit ein.

§. 14716.

Aus der Kriegsgefangenschaft zurück langende Officiere erhalten ihren vorigen Platz;

Die aus der Kriegsgefangenschaft zurück langenden Stabs = und Ober = Officiere haben von dem Tage ihres Eintreffens wieder in den nämlichen Platz zu treten, den sie vor ihrer Gefangennehmung inne hatten; sollten in der Zwischenzeit ihrer Gefangennehmung aber die Plätze mit Individuen, die in dem Range jünger waren, besetzt worden seyn, so haben diese bey der Rückkehr der im Range älteren den betreffenden Platz an jene abzutreten, mithin müssen die vorherigen älteren Obersten das Regiment, und die älteren Oberst = Lieutenants und Majore das Bataillons = Commando wieder übernehmen, und in die Wirklichkeit gebracht, die jüngeren aber in den supernumerären Stand gesetzt werden. Eben so haben diejenigen Hauptleute und Capitän = Lieutenants ihre Compagnie den aus der Kriegsgefangenschaft zurück kehrenden älteren Hauptleuten und Capitän = Lieutenants abzutreten, und es sind sonach diejenigen, welche über den complecten Stand ausfallen, als Supernumeräre zu führen, nach welchen Grundsätzen auch die Ober = und Unter = Lieutenants und Fähnriche zu behandeln sind.

§. 14717.

Kriegsgefangene behalten daher ihren Vorrang. Skth. am 17. Jun. 814. G 3809.

Es gehen daher die in die Kriegsgefangenschaft gerathenen Officiere jenen, die in der Zeit ihrer Gefangennehmung und rücksichtlich ihrer Kriegsgefangenschaft avancirten, im Range vor.

§. 14718.

Bey an den Platz eines Kriegsgefangenen wegen Auszeichnung Avancirten findet kein Rücktritt des Ranges Statt. Skth. am 30. März 814.

Bey solchen Officiern, welche vor dem Feinde wegen besonderer Auszeichnung an dem Platze eines Kriegsgefangenen avancirten, findet das Normale des Zurücktrittes nicht Statt, sondern sie haben den Rang vom Tage ihrer Beförderung.

§. 14719.

Auf was hinsichtlich des Ranges, wenn mehrere Officiere unter Einem Datum avanciren, zu sehen ist. Skth. am 12. May 790. G 6932.

In jenen Fällen, wo mehrere Officiere vom nämlichen Charakter an einem und dem nämlichen Tage befördert werden, hat der schon früher jüngere immer dem älteren im Range nachzugehen.

Werden solche Officiere zu andern Regimentern transferirt, so haben dieselben, vom Regiments = Commandanten gefertiget, den Rang, in welchem sie vormahls standen, mitzubringen.

§. 14720.

Die Officiere der den Regimentern zugetheilten Landwehr-Bataillone, so wie jene Officiere der Landwehr-Bataillone, welche im Felde standen, haben den Rang entweder vom Tage ihrer Zuteilung, oder vom Tage ihres Abmarsches erhalten; auch andere bey der Armee verwendete Landwehr-Officiere haben den Rang von dem Tage ihres Abmarsches, so wie jene zu erhalten, welche sich zum Ausmarsche freywillig gemeldet haben.

Rang der Landwehr-Officiere.
Hkth. am 20. Jun. 809. G 8104.

§. 14721.

Alle bey Einrichtung der vier italiänischen Infanterie-Regimenter in den dießseitigen Dienst übernommenen Officiere, welche bey der Ueberrahme und Errichtung derselben gegenwärtig waren, haben den Rang in der k. k. Armee vom 28. May 1814 anzunehmen, unter sich jedoch nach ihrem Range, welchen sie in der vormahligen italiänischen Armee bekleideten, in der Tour zu folgen; dagegen haben jene Officiere, welche später zugewachsen oder aus dem Stande der Isolati eingerheilt worden sind, den ihnen bisher bemessenen Rang vom Tage ihrer Eidesleistung beizubehalten.

Rang der italiänischen Officiere.
Hkth. am 9. Jul. 815. G 4392.
" " 3. May 817.

Piemontesische Officiere aber erhielten den Officiers-Rang vom Tage der Ueberrahme, oder bey späteren Beförderungen vom Tage des Avancements.

§. 14722.

Die von fremden Mächten übertretenden Officiere erhalten den Rang in der Armee vom Tage, als ihnen der Eintritt zur Armee gestattet wird.

Rang der von fremden Mächten übertretenden Officiere.
Hkth. am 22. Aug. 801. L 3477.

§. 14723.

Officiere, welche immer im Stande des Regiments sind, und nur durch die Auflösung einiger Abtheilungen des Regiments, als der Depots, Bataillone und Compagnien, supernumerär ausfallen, haben in jene Stellen des Regiments einzutreten, in welche sie ihr Rang eignet; daher müssen bloß die jüngsten im Range in den überzähligen Stand treten; die von fremden aufgelöseten Regimentern und Corps übersehten Chargen haben aber keine Ansprüche auf sogleiche Eintheilung, sondern sie können erst dann eingebracht werden, wenn sie ihr Rang dazu eignet.

Rang der durch Auflösung von Depots, Bataillonen u. überzähligen Officiere.
Hkth. am 19. Oct. 814. G 6467.

§. 14724.

Da den Adjutanten den 12. May 1803 bey der Infanterie der Fähnrichs- und bey der Cavallerie der Unter-Lieutenants-Titel verliehen wurde, so haben dieselben auch von diesem Tage den Ober-Officiers-Rang erhalten; von der Zeit an aber erhalten dieselben den Rang vom Tage ihrer Vorrückung.

Rang der Adjutanten.
Hkth. am 12. May 803. G 379.

§. 14725.

Regiments- oder Corps-Adjutanten, welche supernumerär sind, sind denen in der Wirklichkeit hinsichtlich des Ranges gleich zu halten.

Rang der Adjutanten, welche Supernumeräre sind.
Hkth. am 7. Jun. 803. G 1826
und 1826.

§. 14726.

Die von den Regimentern dem Conscriptions-Director als ad latus beygegebenen subalternen Officiere haben ihren Rang beizubehalten.

Conscriptions-Officiere behalten ihren Rang bey.
Hkth. am 24. Oct. 808. K 3236.

§. 14727.

Die bey der Landwehre im Jahre 1809 aus dem Pensions-Stande eingetretenen Officiere haben jenen, welche ohne Charakter quittirten; diese aber denen, welche vom Civile eintraten, im Range vorzugehen; doch muß bey ersteren auf den Rang, welchen sie früher bekleidet haben, Rücksicht genommen werden; bey letzteren aber kann der Vor- und Nachrang des Einen oder Anderen nach Billigkeit bestimmt werden.

Welchen Rang die bey der Landwehre Eingetretenen zu nehmen haben.
Hkth. am 3. Nov. 814. G 6812.

§. 14728.

Die bey der Marine angestellten Stabs- und Ober-Officiere sind in Bemessung des Ranges in der Armee, da sie schon lange vorher den Dienstleid abgelegt, und wirklich Dienste geleistet haben, eben so zu behandeln, wie die in die dießseitigen Dienste übernommenen Officiere der italiänischen Regimenter, und es kann ihnen daher der Rang gleich jenen, von dem Tage des abgelegten Dienstleides, mit Rücksicht auf ihren unter sich geführten früheren

Rang für die Marine-Officiere.
Hkth. am 31. May 816. G 3232.

Rank, den neu Beförberten hingegen nach dem Tage der herab gelangten allerhöchsten Entschliebung ausgemessen werden.

§. 14729.

Rang für die k. k. Generalität in Bezug auf den Zutritt bey Hof.
Hth. am 20. Apr. 751.

Was endlich den Rang der Generalität bey Hof betrifft, so haben Seine Majestät Folgendes zu entschließen geruhet:

Die Feldmarschälle, welche geheime Rätthe und Kämmerer zugleich sind, erscheinen bey Hof in ihren Uniformen mit dem Stocke in der geheimen Rathsstube, und können bey den Appartements in die Zimmer, wo die allerhöchsten Herrschaften spielen, allezeit eintreten, so wie auch den k. k. Hof nach ihrem Range als geheime Rätthe oder Kämmerer bey öffentlichen Kirchengängen, Processionen, Belehungen und Hof-Festivitäten begleiten.

Diejenigen Feldmarschälle aber, welche weder geheime Rätthe, noch Kämmerer sind, können zwar in ihren Uniformen mit dem Stocke in der geheimen Rathsstube, so wie auch bey den Appartements in den Spielzimmern der allerhöchsten und höchsten Herrschaften jederzeit erscheinen, dürfen aber bey öffentlichen Kirchengängen, Processionen und Hof-Festivitäten sich in der Begleitung nicht unter die geheimen Rätthe und Kämmerer vermengen.

Zu öffentlichen Hof- und Botshafter-Einzügen können sie ihre Wagen, jedoch nach allen geheimen Rätthen, vor den Kämmerern abschicken, und eben so bey unmaskirten Kammer- und Hofbällen tanzen.

Alle General-Feldzeugmeister und die Generale der Cavallerie, dann die Feldmarschall-Lieutenants und General-Majors haben ohne Unterschied in ihren Uniformen den Zutritt in die geheime Rathsstube, dann bey den Appartements in die Spielzimmer der allerhöchsten Herrschaften, gleich den Feldmarschällen, dürfen auch bey den Kammer-Festins und unmaskirten Hofbällen erscheinen, und nach allen geheimen Rätthen und Kämmerern, denen sie im Range nachstehen, tanzen.

Jene Generale aber, welche keine geheimen Rätthe, noch Kämmerer sind, können weder bey öffentlichen Kirchengängen und Processionen den allerhöchsten Hof begleiten, noch zu öffentlichen Hof- und Botshafter-Einzügen ihre Wagen abschicken.